

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Harald Leibrecht, Rainer Funke,  
Daniel Bahr (Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 15/4204 –**

**Flüchtlinge aus Tschetschenien****Vorbemerkung der Fragesteller**

Infolge des Konflikts in Tschetschenien wächst der Strom von Flüchtlingen aus dieser Region weiter an. Alleine nach Polen kommen pro Monat durchschnittlich 400 tschetschenische Flüchtlinge, die vorwiegend in Aufnahmehäusern an der Grenze zu Weißrussland untergebracht werden. Durch die Flüchtlingsflut sind die Aufnahmehäuser in Polen inzwischen überfüllt. Mehrere Tausend Flüchtlinge haben dort um Asyl gebeten. Mangels Finanzierung stehen in den polnischen Aufnahmehäusern nicht genügend Unterbringungsplätze zur Verfügung und die medizinische Betreuung ist nicht ausreichend. Aufgrund dieser Probleme bei der Unterbringung und in der medizinischen Versorgung häufen sich die Versuche von Flüchtlingen, von Polen nach Deutschland oder Österreich zu gelangen. Polen wäre durchaus bereit, sich mehr für tschetschenische Flüchtlinge einzusetzen und ihnen zu helfen, doch fühlt es sich von der EU im Stich gelassen. Im Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union sind erste Schritte zur Einführung einer gemeinsamen Regelung des Asyls, der Migration und der Grenzproblematik vorgesehen.

In Deutschland droht den tschetschenischen Flüchtlingen nach wie vor die Abschiebung, obwohl sich die Lage in Tschetschenien nicht verbessert hat. Im Zeitraum von Januar 2004 bis August 2004 wurden in der Bundesrepublik Deutschland Asylanträge von mindestens 409 Tschetschenen abgelehnt. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge begründete seine Entscheidung unter anderem mit dem Hinweis darauf, dass sich Antragsteller ohne größere Probleme langjährig in anderen Gebieten der Russischen Föderation aufhalten könnten. Jedoch haben sich die Übergriffe auf Menschen tschetschenischer Herkunft dort innerhalb der letzten Monate, auch wegen der Terroranschläge in Moskau und Beslan, verstärkt. Bei einer Abschiebung in eine andere Region der Russischen Föderation erwarten die Flüchtlinge Diskriminierung, Schikane und Demütigung. Sie werden als „Zwangsumsiedler“ nicht anerkannt. Diesen Status benötigen die Flüchtlinge, um humanitäre Leistungen in Anspruch nehmen und um sich an ihrem neuen Wohnort bei der Meldebehörde registrieren lassen zu können. Ohne diese Registrierung sind diese Menschen von der Gesundheitsversorgung, Bildung und Arbeit ausge-

schlossen. Die Gesellschaft für bedrohte Völker e. V. berichtete von Fällen, in denen von Deutschland abgeschobene Tschetschenen nach ihrer Ankunft in Moskau verhaftet wurden und die seitdem spurlos verschwunden sind.

1. Wie erklärt sich die Bundesregierung die Zunahme von Flüchtlingen aus der Russischen Föderation nach Deutschland, obwohl „positive Folgen der engagierten Reformpolitik für den Staatshaushalt und den Arbeitsmarkt in Russland bereits sichtbar werden“, wie Bundeskanzler Gerhard Schröder anlässlich des Festaktes zum 150-jährigen Bestehen von Siemens in Russland am 11. April 2003 erklärte?

Die Bundesregierung kann keine Zunahme bei der Anzahl der Asylbewerber aus der Russischen Föderation feststellen. Vielmehr ist die Anzahl der Asylbewerber russischer Staatsangehörigkeit, die in der Bundesrepublik Deutschland erstmals Schutz vor politischer Verfolgung beantragt haben, in den letzten Jahren wie folgt zurückgegangen:

Zeitraum	Anzahl der Asylbewerber aus der Russischen Föderation
2001	4 523
2002	4 058
2003	3 383
2004 (Januar bis Oktober)	2 236

2. Wie werden tschetschenische Flüchtlinge in Deutschland medizinisch und psychologisch betreut?

Besitzt ein Ausländer keine Aufenthaltsgenehmigung bzw. hat er kein auf Gemeinschaftsrecht beruhendes Aufenthaltsrecht, erhält er Leistungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltsbedarfs und die unaufschiebbaren medizinischen Leistungen (medizinische Grundversorgung) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Nach § 4 AsylbLG werden ärztliche und unaufschiebbare zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder deren Folgen erforderlichen Leistungen bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen gewährt. Psychotherapeutische Hilfe zählt dann zu den zu gewährenden Hilfen, wenn sie von einem Arzt im Einzelfall angeordnet worden ist und von ihm unter medizinischen Gesichtspunkten verantwortet wird. Darüber hinaus können nach § 6 AsylbLG auch Leistungen gewährt werden, die zur Sicherung der Gesundheit im Einzelfall unerlässlich sind. Hierunter können auch Behandlungsmaßnahmen bei chronischen Krankheiten, unaufschiebbare medizinisch notwendige Maßnahmen zur Rehabilitation oder medizinisch notwendige Hilfsmittel fallen.

Die genannten Einschränkungen gelten nur für Asylbewerber während der ersten 36 Monate ihres Asylverfahrens. Danach erhält diese Personengruppe nach § 2 AsylbLG Leistungen entsprechend den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über Krankenhilfe, d. h. sie bekommen eine medizinische Versorgung, die nach Art und Umfang den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen soll (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BSHG).

Diese Voraussetzungen für die Leistungsgewährung werden durch die nach Landesrecht für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes be-

stimmten Behörden – in der Regel die Sozialämter, die auch für die Durchführung der Sozialhilfe zuständig sind – geprüft. Die medizinischen Voraussetzungen werden in der Praxis vom Amtsarzt oder dem behandelnden Arzt festgestellt und deren Stellungnahme der Leistungsentscheidung der Behörde zugrunde gelegt.

3. Unter welchen Umständen erhalten Menschen tschetschenischer Herkunft in Deutschland ein Bleiberecht, wenn sie in der Russischen Föderation von tschetschenischen Separatisten bzw. von russischen Behörden diskriminiert, schikaniert oder bedroht werden?

Tschetschenische Asylbewerber müssen wie andere Asylbewerber auch gegenüber dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge glaubhaft machen, dass ihnen in ihrem Herkunftsstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht, damit sie als Asylberechtigte gemäß Artikel 16a Grundgesetz oder als sog. Konventionsflüchtlinge nach § 51 Abs. 1 Ausländergesetz anerkannt werden können. Jeder Asylantrag wird dabei einer sorgfältigen Einzelfallprüfung unterzogen.

4. Wie hoch ist die Zahl tschetschenischer Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland?

Die Daten über Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten, werden im Ausländerzentralregister erfasst, das bei dem Bundesverwaltungsamt in Köln geführt wird. Einer der gespeicherten Sachverhalte ist die Staatsangehörigkeit. Dagegen werden Volks- oder Religionszugehörigkeiten nicht gespeichert. Aus diesem Grunde liegen statistische Angaben über die Zahl der in Deutschland lebenden Tschetschenen bzw. tschetschenischer Flüchtlinge nicht vor.

Hingegen werden Angaben zu Asylanträgen von Tschetschenen im Rahmen des Asylverfahrens durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge statistisch erfasst. Danach haben von Januar 2001 bis Oktober 2004 insgesamt 6 685 Tschetschenen Asyl beantragt.

5. Bis zu welcher Höchstgrenze ist die Bundesregierung bereit, tschetschenische Flüchtlinge aufzunehmen?

Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland sieht keine Höchstgrenzen für die Aufnahme politisch Verfolgter vor.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, über welche Grenzen und Wege tschechische Flüchtlinge nach Deutschland kommen?

Die tschetschenische Volkszugehörigkeit russischer Staatsangehöriger wird in den statistischen Aufschreibungen zu festgestellten unerlaubten Einreisen nicht gesondert erfasst.

7. Wie viele tschetschenische Flüchtlinge wurden in diesem Jahr an der deutsch-polnischen Grenze aufgegriffen und wie wird mit diesen Menschen verfahren?

Hinsichtlich der statistischen Erfassung der tschetschenischen Volkszugehörigen an der deutsch-polnischen Grenze wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden gestatten die Einreise eines Drittstaatsangehörigen grundsätzlich nur, wenn er eine erforderliche Aufenthaltsgenehmigung und einen gültigen Pass oder Passersatz besitzt. Andernfalls erfolgt eine Zurückweisung an der Grenze, bei einem Aufgriff nach illegaler Einreise erfolgt eine Zurückchiebung nach Polen. Sofern diese Sachverhalte nicht vorliegen, wird für russische Staatsangehörige tschetschenischer Volkszugehörigkeit, die einen Asylantrag stellen, ein Asylverfahren nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes, einschließlich einer Prüfung der Zuständigkeit nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrag zuständig ist, durchgeführt.

8. Wie sieht die Zusammenarbeit zwischen deutschen und polnischen Behörden aus, um einen illegalen Übergang von tschetschenischen Flüchtlingen nach Deutschland zu unterbinden?

Deutsche und polnische Behörden arbeiten bei der Verhinderung der unerlaubten Einreise nach Deutschland eng zusammen. Grundlage für diese Zusammenarbeit ist das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und der Grenzbehörden in den Grenzgebieten vom 18. Februar 2002 (BGBl. 2003 II S. 219).

9. Wie sieht die Bundesregierung die humanitäre Situation, die Unterbringung und die medizinische Versorgung für tschetschenische Flüchtlinge in polnischen Aufnahmelaagern?

Zur Situation in den polnischen Aufnahmelaagern liegen der Bundesregierung derzeit keine eigenen Erkenntnisse vor. Nach einer Erklärung des polnischen Innenministers vom 30. September 2004 im Rahmen des informellen Treffens der Justiz- und Innenminister der EU in Scheveningen verfügt Polen über zwölf Aufnahmelaager mit einer Aufnahmekapazität von insgesamt 2 300 Plätzen. Im zeitlichen Zusammenhang mit dem Anschlag von Beslan seien innerhalb eines kurzen Zeitraums zwischen dem 1. und dem 23. September 640 tschetschenische Flüchtlinge aufzunehmen gewesen. Zeitweilig habe dies polnischen Aussagen zufolge ein Problem dargestellt. Der polnische Innenminister erklärte jedoch, die Situation habe sich inzwischen wieder beruhigt.

10. Worin unterscheiden sich die Vorschläge des Bundesministers des Innern, Otto Schily, des österreichischen Innenministers Dr. Ernst Strasser und des britischen Innenministers David Blunkett zur Schaffung von Aufnahmestellen für Flüchtlinge außerhalb der EU?

Zu Überlegungen des österreichischen Innenministers Dr. Strasser zu Aufnahmeeinrichtungen für tschetschenische Flüchtlinge, über die es im September Pressemitteilungen gab, liegen der Bundesregierung keine für die Beantwortung der Frage hinreichend konkreten Informationen vor. Eine förmliche Unterichtung über diese Überlegungen – insbesondere im Rahmen der Treffen der Innen- und Justizminister der EU – ist nicht erfolgt.

Der Vorschlag des Bundesministers des Innern, Otto Schily, zu Anlaufstellen außerhalb der EU unterscheidet sich von Vorschlägen des Vereinigten Königreichs insbesondere durch die folgenden Gesichtspunkte: Der Vorschlag von

Bundesminister Schily ist in seinem Anwendungsbereich auf Personen beschränkt, die über das Mittelmeer in die EU einzureisen versuchen. Durch den Vorschlag sollen auch keine Personen erfasst werden, die bereits das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erreicht haben. Die Bewertung der Schutzbedürftigkeit von Personen in der Anlaufstelle und die Entscheidung über ihre Aufnahme aus Nordafrika in Mitgliedstaaten der EU soll lt. diesem Vorschlag im Rahmen von freiwilligen humanitären Aufnahmeprogrammen erfolgen, durch die die Asylverfahren in den Mitgliedstaaten nur ergänzt, nicht aber ersetzt werden.

11. Gibt es von Seiten der Bundesregierung Informationen darüber, dass Polen politischen Druck von Seiten Russlands bezüglich der Aufnahme tschetschenischer Flüchtlinge bekommt?

Die Bundesregierung verfügt über keine entsprechenden Informationen.

12. In welcher finanziellen Höhe wird die Bundesregierung gemäß dem Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union Polen bei der Betreuung tschetschenischer Flüchtlinge unterstützen?

Das Haager Programm enthält keine Aussagen zur Finanzierung der dort vereinbarten Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der EU. Alle Maßnahmen die auf der Grundlage der Ziele des Haager Programms zukünftig durchgeführt werden, finanzieren sich grundsätzlich aus Mitteln des Gemeinschaftshaushaltes der EU, insbesondere aus den spezifischen EU-Finanzprogrammen. Im Übrigen enthält das Haager Programm keine konkreten Vorschläge für Maßnahmen zur Entlastung und Unterstützung einzelner Mitgliedstaaten im Bereich der Aufnahme von Asylbewerbern.

13. Welche Verbesserungen verspricht sich die Bundesregierung von der Umsetzung des Haager Programms in Bezug auf die allgemeine Flüchtlingssituation in Europa und in Bezug auf die illegale Einwanderung?

Die im Haager Programm vorgezeichnete verstärkte praktische Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei Umsetzung und Anwendung der Richtlinien und Verordnungen zum Asyl- und Flüchtlingsrecht kann zu einem gemeinsamen Verständnis der Rechtsnormen sowie zu besser abgestimmtem und kohärentem Vorgehen der Mitgliedstaaten beitragen. Auch die Schaffung einheitlicher Verfahren zur Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz wird die Effizienz der Verfahren in den Mitgliedstaaten erhöhen.

Als komplementäres Element zu den Harmonisierungsschritten innerhalb der EG unverzichtbar ist die im Haager Programm geforderte stärkere Einbindung der Asyl- und Flüchtlingspolitik in die Außenbeziehungen der Gemeinschaft. Tragfähige Lösungen lassen sich nur in Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitländern bzw. -regionen erreichen. Hierzu kann insbesondere die Ausarbeitung regionaler Schutzprogramme beitragen, durch die u. a. die Aufnahme- und Schutzzapazitäten von Staaten in der Region verbessert werden sollen und die sich in eine umfassende Strategie unter Einschluss von Migrationssteuerung, humanitärer Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit einfügen.

14. Was passiert nach Kenntnis der Bundesregierung mit den tschetschenischen Flüchtlingen, die von Deutschland aus in die Russische Föderation abgeschoben werden?

Das Auswärtige Amt geht über die Botschaft Moskau Hinweisen auf Festnahmen oder Misshandlungen bei Einreise von aus Deutschland in die Russische Föderation rückgeführten Personen nach. Aus den Jahren 2003 und 2004 ist bislang kein Fall bekannt, in dem sich solche Berichte bestätigt haben.

15. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie andere EU-Staaten mit tschetschenischen Flüchtlingen verfahren, und wenn ja, welche?

Ein vollständiger Überblick über die Entscheidungspraxis der EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich Asylanträgen tschetschenischer Volkszugehöriger aus der Russischen Föderation liegt der Bundesregierung nicht vor. Ein im Juli 2004 von der EU-Kommission durchgeföhrter Informationsaustausch zwischen den Asylbehörden der EU, an dem sich 17 der Mitgliedstaaten beteiligt hatten, lässt folgende Aussagen zu:

Die Lageeinschätzung und die Entscheidungspraxis der Mitgliedstaaten sind uneinheitlich. Der prozentuale Anteil der von den Mitgliedstaaten ausgesprochenen positiven Entscheidungen weicht stark voneinander ab. Der überwiegende Teil der Staaten geht davon aus, dass tschetschenische Volkszugehörige im Einzelfall Schutz in anderen Teilen der Russischen Föderation finden können und somit keines internationalen Schutzes bedürfen (*inländische Fluchtalternative*). Die meisten der Staaten, die sich am Informationsaustausch beteiligt haben, gaben zudem an, dass sowohl freiwillige Ausreisen als auch Abschiebungen in die Russische Föderation stattfinden.

Zu der Situation in den Aufnahmeeinrichtungen der Mitgliedstaaten liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

16. Gibt es Gespräche zwischen der Bundesregierung und Russland über die tschetschenischen Flüchtlinge, und wenn ja, auf welcher Ebene finden diese statt und was sind deren Ergebnisse?

Die Bundesregierung spricht die Lage in Tschetschenien gegenüber der russischen Regierung in einem engen und offenen Dialog sowohl auf politischer als auch auf Fachebene an, der in der Regel in vertraulichem Rahmen stattfindet. Gespräche über die tschetschenischen Flüchtlinge in Deutschland werden jedoch nicht geföhrert. Die russische Seite hat bei verschiedenen Gelegenheiten die Frage möglicher Asylanträge angesprochen, ohne dass diese Frage jedoch weiter diskutiert wurde. Siehe Antwort zu Frage 19.

17. Wie beabsichtigt die Bundesregierung, insbesondere das Bundesministerium des Innern, mit dem tschetschenischen Vizepräsidenten Said Abumuslimow, der Anfang des Jahres Asyl in Deutschland beantragt hat, zu verfahren?

Das Asylverfahren von Dr. Said Aboumouslimov ist mangels Entscheidungsreife noch nicht abgeschlossen. Auch in diesem Verfahren finden die Entscheidungskriterien des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Anwendung, die in der Antwort zu Frage 3 dargestellt sind.

18. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Fälle es seit 1999 von Demütigung, Diskriminierung und Verschleppung von Menschen mit tschechischer Herkunft in der Russischen Föderation gegeben hat?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor. Ihr sind jedoch Berichte russischer Nichtregierungsorganisationen wie „Mütter Tschechien“-, „Komitee der Soldatenmütter“ und „Memorial“ bekannt. Für die ersten zehn Monate des Jahres 2004 nennt Memorial 294 Entführungsfälle. 146 Personen seien wieder freigelassen und 20 Menschen tot aufgefunden worden. 128 Personen würden noch vermisst. Diese Zahlen beziehen sich auf Tschechien und die Nachbarrepublik Inguschetien. Fälle von verschwundenen Tschetschenen im übrigen Gebiet der Russischen Föderation sind diesen Nichtregierungsorganisationen nicht bekannt.

Nichtregierungsorganisationen berichten weiterhin glaubhaft über diskriminierende und benachteiligende Praktiken der Behörden, die sich gegen in den übrigen Gebieten der Russischen Föderation lebende Tschetschenen richten.

19. Bestehen Forderungen von Seiten Russlands gegenüber der Bundesregierung wegen der Auslieferung von in Deutschland lebenden Tschetschenen, und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen gegenwärtig keine Auslieferungsersuchen gegen bestimmte Personen vor. Auch wenn dies der Fall wäre, würde die Bundesregierung aus datenschutzrechtlichen Gründen zu weitergehenden Angaben nicht in der Lage sein.

20. Unter welchen humanitären bzw. politischen Bedingungen können nach Ansicht der Bundesregierung die tschetschenischen Flüchtlinge wieder in ihre Heimat zurückkehren?

Tschetschenische Flüchtlinge kehren auf Grund der dort herrschenden Sicherheitslage sowie der sozialen und ökonomischen Verhältnisse nach wie vor kaum nach Tschetschenien zurück. Am 1. Januar 2004 lebten nach Angaben von „Memorial“ in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens 352 100 tschetschenische Volkszugehörige, 27 900 davon in der Nachbarrepublik Inguschetien.

21. Wie weit ist innerhalb der Europäischen Union die Diskussion über einen „Ring von sicheren Drittstaaten“ unter dem Gesichtspunkt der Rückführungen fortgeschritten, und was bedeutet diese bezüglich des Umgangs mit tschetschenischen Flüchtlingen?

In der Europäischen Union ist keine Diskussion über einen „Ring von sicheren Drittstaaten“ geführt worden. Eine Diskussion über Regelungen zu sicheren Drittstaaten hat im Rahmen der Verhandlungen über die Richtlinie zu Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft stattgefunden, über die der Rat der Innen- und Justizminister im Frühjahr dieses Jahres eine vorläufige politische Einigung erzielt hat. Zum sicheren Drittstaat enthält die Richtlinie zwei Regelungen:

In Artikel 27 führt die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaates zur Ablehnung des Asylantrags als unzulässig. Voraussetzung ist hier, dass dem Asylbewerber in dem Drittstaat keine Gefährdung von Leben oder Freiheit aus Gründen der Rasse, Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Ansichten droht, dass der

Grundsatz der Nichtzurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention gewahrt wird, dass das Verbot der Rückführung in Übereinstimmung mit dem im Völkerrecht festgelegten Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung eingehalten wird und dass die Möglichkeit besteht, einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu stellen und im Falle der Anerkennung gemäß der Genfer Konvention Schutz zu erhalten.

In Artikel 35A (verschiedentlich als Regelung des besonders sicheren Drittstaats bezeichnet) wird es den Mitgliedstaaten ermöglicht, bei Einreise eines Asylbewerbers aus einem sicheren Drittstaat Rechtsfolgen festzulegen, ohne dass es einer Ablehnung des Asylantrages als unzulässig bedarf. Nach dieser Vorschrift kann ein Staat als sicherer Drittstaat anerkannt werden, wenn er die Genfer Konvention ohne geographischen Vorbehalt ratifiziert hat und deren Bestimmungen einhält, über ein gesetzlich festgelegtes Asylverfahren verfügt, die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ratifiziert hat und die darin enthaltenen Bestimmungen einhält. Die sicheren Drittstaaten i. S. des Artikels 35A sind in einer gemeinsamen Liste festzulegen. Bis zur Annahme einer solchen Liste durch den Rat können die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie bestehende nationale Listen weiter anwenden, sofern diese mit den eben skizzierten Anforderungen in Übereinstimmung stehen. Mit einer förmlichen Verabschiedung der Richtlinie ist nach Anhörung des EP im ersten Halbjahr 2005 zu rechnen.

Eine Aussage über die Anwendung dieser Regelungen nach ihrer Umsetzung in den Mitgliedstaaten lässt sich nicht treffen.